



MARKTGEMEINDE STRADEN

Referat III - Bauamt und Raumordnung

Angeschlagen am: 14.02.2025

Abgenommen am: 05.03.2025



GZ / Zahl: B-2024-1021-00302 - 131-9/STR-110/2025-2

Straden, am 14.02.2025

Gegenstand: Michael Peter Nehsl und Veronika Nehsl, Straden 31, 8345 Straden

Zu- und Umbau des Bestandsgebäudes Straden 110

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 12.02.2025 haben Michael Peter Nehsl, Straden 31, 8345 Straden und Veronika Nehsl, Straden 31, 8345 Straden gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) 1995, Landesgesetzblatt Nr. 59/1995, in der derzeit geltenden Fassung (Landesgesetzblatt Nr. 73/2023), um die Erteilung der Baubewilligung für den Zu- und Umbau des Bestandsgebäudes Straden 110 (Zu- und Umbau des Dachgeschosses, Errichtung einer Abgasanlage und Errichtung von zwei nicht überdeckten KFZ-Abstellflächen lt. OIB) auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. 124/6 aus der EZ 66235/00186 in der KG 66235 KG Straden, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 24 und 25 aus dem Stmk. BauG in Verbindung mit den §§ 39 bis 44 aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. I Nr.88/2023), **die Bauverhandlung** mit Ortsaugenschein

für Mittwoch, den 05.03.2025

**mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
in Straden 110, 8345 Straden**

um 13:00 Uhr angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Anton Edler

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG und § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung). Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.